

# ZH\_OBERGERICHT SB210255 vom 23. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB210255](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210255)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB210255 du 23 mars 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT SB210255 del 23 marzo 2022

## Erwägungen

### E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 24. März 2021 wurde der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ anklagegemäss diverser Delikte schuldig gesprochen und mit einer bedingten Freiheitsstrafe bestraft; für eine bedingt aufgeschobene Vorstrafe wurde die Probezeit verlängert. Sodann wurde eine Landesverweisung ausgesprochen (Urk. 63 S. 44 f.). Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte durch seinen amtlichen Verteidiger mit Eingabe vom 31. März 2021 innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 58). Die Berufungserklärung der Verteidigung ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 65). Die Anklagebehörde hat mit Eingabe vom 21. Mai 2021 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet wird (Urk. 69; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO). Die durch die Verteidigung in der Berufungserklärung gestellten Beweisergänzungsanträge wurden mit Präsidialverfügung vom 16. Juni 2021 begründet abgewiesen (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 70). Die Verteidigung hat das vorinstanzliche Urteil in der Berufungserklärung zunächst vollumfänglich angefochten (Urk. 65). Die Anklagebehörde beantragt die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (Urk. 69). Nachdem die Verteidigung im Vorfeld der Berufungsverhandlung mitgeteilt hatte, dass sie keinen Kontakt zum Beschuldigten habe, wurde ihr Gelegenheit gegeben, ihr Plädoyer bis spätestens zum Beginn der Verhandlung schriftlich einzureichen (Urk. 82), wovon sie Gebrauch machte (Urk. 83 ff.). Sie beschränkte dabei ihre Berufung teilweise (Urk. 84 S. 2; Art. 399 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte blieb der Berufungsverhandlung unentschuldig fern (Prot. II S. 5).

#### E. 1.1

Die Anklagebehörde beantragte im Hauptverfahren für den Beschuldigten eine Freiheitsstrafe von 120 Tagen (Urk. 63 S. 2). Die Verteidigung stellte zum Strafmass keinen Antrag und äusserte sich dazu auch materiell nicht (Urk. 63 S. 3; Urk. 54). Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten (Urk. 63 S. 44).

#### E. 1.2

Mit einlässlicher und zutreffender Begründung hat die Vorinstanz erwogen, dass für den Beschuldigten, welcher bereits eine Geldstrafe als Vorstrafe aufweist (Urk. 64), nur die Strafart der Freiheitsstrafe in Frage kommt (Urk. 63 S. 31 f. mit Verweis auf die Praxis). Anschliessend hat sie nachvollziehbar bei der Tatkomponente des Diebstahls das Verschulden als gerade noch leicht bezeichnet, wobei sie berücksichtigt hat, dass sich die Tat im Versuch erschöpft hat, und dafür eine keinesfalls zu tiefe Einsatzstrafe von 120 Tagen bemessen sowie diese in keinesfalls zu strenger Abgeltung des Hausfriedensbruchs auf 150 Tage erhöht (Urk. 63

- 12 - S. 32-34). Namentlich in Berücksichtigung der Tatsachen, dass der Beschuldigte eine einschlägige Vorstrafe aufweist und innerhalb deren laufender Probezeit erneut delinquent hat, resultierte nach Beurteilung der Täterkomponente eine Erhöhung der nach der Beurteilung der Tatkomponente bemessenen Einsatzstrafe auf letztlich 180 Tage respektive 6 Monate Freiheitsstrafe (Urk. 63 S. 34 f.). Wenn die Verteidigung die von der Anklägerin vor Vorinstanz beantragte Freiheitsstrafe von 120 Tagessätzen als "absurd hoch" bezeichnet (Urk. 84 S. 18), kann ihr nicht gefolgt werden. Gerade angesichts der erneuten Delinquenz des Beschuldigten erst kurz nach einer einschlägigen Verurteilung fällt die angefochtene Sanktion sehr milde aus, auch wenn sie das durch die Anklagebehörde beantragte, äusserst tiefe Strafmass deutlich übersteigt (Urk. 63 S. 2). Die vorinstanzlich ausgesprochene Freiheitsstrafe von 6 Monaten ist zu bestätigen.

### **E. 1.3**

Der Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

### **E. 1.4**

Der Beschuldigte macht im gesamten bisherigen Verfahren – soweit er überhaupt Aussagen machte – zusammengefasst geltend, er habe mit dem Diebstahl von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ nichts zu tun. Während diese im D.\_\_\_\_\_ gewesen seien, habe er auf den Zug gewartet und wegfahren wollen (Prot. I S. 23 ff.; Urk. 54 S. 10 Rz. 55). Die Vorinstanz hat die gesamten Aussagen des Beschuldigten, wie er sie in sämtlichen seinen Einvernahmen deponiert hat, ausführlich zitiert, worauf verwiesen wird (Urk. 63 S. 11-13).

### **E. 1.5**

Die Vorinstanz hat sodann auch die Aussagen von B.\_\_\_\_\_ (Urk. 63 S. 15 f.) und C.\_\_\_\_\_ (Urk. 63 S. 17-19) sowie die weiteren Beweismittel (Urk. 63 S. 21) detailliert wiedergegeben, die theoretischen Grundsätze der richterlichen Beweiswürdigung angeführt (Urk. 63 S. 9-11) und anschliessend eine sorgfältige und in allen Teilen überzeugende Beweiswürdigung angestellt (Urk. 63 S. 21-24). Auf all dies wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

### **E. 1.6**

Die folgenden Erwägungen sind somit entsprechend namentlich zusammenfassender und allenfalls ergänzender Natur: Es ist belegt und unbestritten, dass sich B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte zusammen von F.\_\_\_\_\_ nach E.\_\_\_\_\_ und dort an den Tatort, die D.\_\_\_\_\_-Filiale im Untergeschoss des Bahnhofs, begaben. B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ haben übereinstimmend – und konstant – beschrieben, dass auf der Liftfahrt zum Untergeschoss besprochen worden sei, dass man nun zwecks Diebstahls in den D.\_\_\_\_\_ eindringe. B.\_\_\_\_\_ hat ausdrücklich ausgesagt, der Beschuldigte habe draussen vor dem Tatort aufgepasst (D1 Urk. 8 S. 4 F/A 25). Der Beschuldigte macht nicht etwa geltend, von der Diebstahlsabsicht von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ nichts gemerkt zu haben; vielmehr behauptet er, er habe im Lift ausdrücklich gesagt, er wolle sich nicht beteiligen. Dies wurde von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ bis zur Konfrontationseinvernahme übereinstimmend nicht bestätigt, von C.\_\_\_\_\_ auch an der Konfrontationseinvernahme nicht (D1 Urk. 19 S. 6). Im Gegenteil hat C.\_\_\_\_\_ ausdrücklich ausgesagt, er sei von B.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten ("von den beiden") zur Beteiligung am geplanten Einbruch angehalten worden (D1 Urk. 9 S. 3 F/A 13) und ausdrücklich beide, B.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte, hätten im Lift über den Einbruch gesprochen (D1 Urk. 19 S. 5). Nachdem er seine früheren Aussa-

- 8 - gen ausdrücklich als richtig bestätigt hatte, hat B.\_\_\_\_\_ an der Konfrontationseinnahme dann augenscheinlich versucht, den Tatbeitrag der beiden Anderen möglichst zu reduzieren: So sagte er aus, beide seine Begleiter hätten auf seinen Vorschlag hin gesagt, sie hätten Angst und wollten dies nicht machen (D1 Urk. 19 S. 4 f.). Dies ist offensichtlich falsch: C.\_\_\_\_\_ selber hat nie geäußert, er habe den Vorschlag von B.\_\_\_\_\_ zum Einbruch zurückgewiesen.

### **E. 1.7**

Es ist keinerlei nachvollziehbares Motiv ersichtlich, weshalb B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten – übereinstimmend – falsch belasten sollten. Sie hätten daraus keinerlei persönlichen Vorteil ziehen können; B.\_\_\_\_\_ hat den Beschuldigten auch nicht übermässig belastet, sondern vielmehr sich selber als Spiritus rector und Kopf des gemeinsam zu verübenden Einbruchdiebstahls bezeichnet. Die Darstellung des Beschuldigten, er habe nicht mitmachen wollen, er habe sich von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ getrennt und den Tatort verlassen wollen, ist mit der Vorinstanz denn auch in der Tat schlicht absurd (Urk. 63 S. 22): Der Beschuldigte hielt sich unmittelbar beim Tatort auf und er führte (anerkanntermaßen; Prot. I S. 25) wichtige persönliche Utensilien sowohl von B.\_\_\_\_\_ wie von C.\_\_\_\_\_ mit sich (Mobiltelefon, Hausschlüssel, Dokumente). Es ist offensichtlich, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ nicht zurücklassen wollte, sondern vielmehr auf diese wartete und sogar ihre Effekten verwahrte. Sein Vorbringen, er habe die Wertsachen von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ einfach ausserhalb des D.\_\_\_\_\_ - Geschäfts liegen lassen wollen, ist schlicht Unsinn, insbesondere wenn er kurz vorher angibt, die Rückgabe sei nicht besprochen worden (Prot. I S. 25). Wenn die Verteidigung (auch) im Berufungsverfahren auf die im Verlauf der Untersuchung den Beschuldigten entlastenden Aussagen der beiden anderen Beschuldigten, die nachgeschoben und unglaubhaft sind, abstellen will (Urk. 84 S. 6 ff., S. 12), kann ihr nicht gefolgt werden. Damit sind die Schutzbehauptungen des Beschuldigten widerlegt und überzeugt vielmehr die Aussage B.\_\_\_\_\_, dem Beschuldigten sei die Rolle des Aufpassers sowie Aufbewahrers der Effekten der Mittäter ausserhalb des Geschäfts zugekommen.

### **E. 1.8**

An der soeben erwähnten Einschätzung ändert auch das (lediglich) zu Beginn des Berufungsverfahrens erneut wiederholte Begehren der Verteidigung,

- 9 - es seien weitere Videoüberwachungsaufnahmen beizuziehen (Urk. 65 S. 2 ff.; Urk. 70; Urk. 84 S. 1 ff.), nichts: Dass der Beschuldigte ausserhalb des D.\_\_\_\_\_ - Geschäfts an einer nahegelegenen Steckdose den Akku seines Mobiltelefons aufladen wollte, kann ihm geglaubt werden, entlastet ihn aber nicht vom eigentlichen Tatvorwurf.

Bezeichnenderweise hat C.\_\_\_\_\_ sinngemäss ausgesagt, B.\_\_\_\_\_ habe ihm im Innern des D.\_\_\_\_\_ gesagt, der Beschuldigte solle nach dem Aufladen des Mobiltelefons einen Fahrer zum Abtransport bestellen (D1 Urk. 9 S. 3 F/A 23). B.\_\_\_\_\_ hat ausgesagt, für das Aufladen seines (B.\_\_\_\_\_) Handys wäre dem Beschuldigten ein Teil der Beute zugestanden (D1 Urk. 13 S. 6 F/A 41). Die Darstellung der Verteidigung, B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ hätten bestätigt, dass der Beschuldigte bei der Steckdose auf einen Zug gewartet habe (Urk. 54 S. 6), ist schliesslich aktenwidrig.

### **E. 1.9**

Auffällig ist sodann, dass sich der Beschuldigte und seine beiden Begleiter nicht erst unmittelbar vor der Tat zum Tatobjekt begaben: Gemäss Videoaufnahme waren die

Drei bereits rund 50 Minuten vor dem Einbruch in unmittelbarer Nähe des Tatorts (D1 Urk. 27/1 S. 3 f.). Wenn der Beschuldigte wie behauptet nach dem Eintreffen beim Bahnhof E.\_\_\_\_\_ auf der Fahrt im Lift ins Untergeschoss die gehörte Einbruchsabsicht der anderen tatsächlich verworfen hätte, hätte er sich kaum noch über 50 Minuten lang mit diesen zusammen in der Nähe des Tatortes aufgehalten. Sodann fand die Übernahme der Effekten der beiden Einbrechenden durch den Beschuldigten offensichtlich nach dieser Liftfahrt ins Untergeschoss statt. Der Beschuldigte nahm also die Wertgegenstände der beiden anderen zu einem Zeitpunkt an sich, in welchem er sowohl die Diebstahlsabsicht von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ zurückgewiesen wie sich auch physisch von diesen getrennt haben will. Beides ist widerlegt.

### **E. 1.10**

Insgesamt ist auch der bestrittene Sachverhalt mit der Beweiswürdigung der Vorinstanz zweifelsfrei und rechtsgenügend dahingehend erstellt, - dass der Beschuldigte an der gemeinsamen Entschlussfassung zum Einbruch in den D.\_\_\_\_\_ zwecks Diebstahl mitwirkte oder zumindest sich spätestens bei der Liftfahrt zum Untergeschoss/Einbruchobjekt dem von B.\_\_\_\_\_ geäusserten Tatentschluss anschloss, - 10 - - dass er vor dem Ladenlokal, welches – mit seinem Wissen und Einverständnis – von seinen beiden Begleitern heimgesucht wurde, deren Wertsachen aufbewahrte und - dass er – auch – den Akku von B.\_\_\_\_\_ lud und dies offenbar sogar mit dem Plan, dass allenfalls anschliessend damit ein Fluchtfahrzeug bestellt werden soll.

### **E. 1.11**

Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, sich als Mittäter arbeitsteilig und in Bereicherungsabsicht am Einbruchdiebstahl seiner Begleiter beteiligt zu haben, wobei seine aktive Beteiligung, die erstelltermassen aus den vorstehend angeführten Handlungen bestand, zusammengefasst mit "draussen Schmiere-Stehen" umschrieben wird. Der Beschuldigte behauptet, sich vom Entschluss seiner beiden Begleiter zum Einbruch distanziert, diese vor Tatbeginn verlassen und sich zum Tatzeitpunkt lediglich noch zufällig in der Nähe des Tatobjekts aufgehalten zu haben. All dies ist wie erwogen klar widerlegt. Aus den Schutzbehauptungen des Beschuldigten ist zudem ersichtlich, dass er sehr wohl weiss, was ihm vorgeworfen wird.

### **E. 2**

Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten – entgegen dem Antrag der Anklagebehörde (Urk. 63 S. 29) – (erneut) den bedingten Strafvollzug gewährt (Urk. 63 S. 45). Dies ist äusserst milde, aufgrund des Verschlechterungsverbots jedoch nicht zu ändern (Art. 391 Abs. 2 StPO). Wenn in Berücksichtigung der gravierenden, an der Legalprognose des Beschuldigten verbleibenden Zweifel eine gesetzlich nicht minimale Probezeit von drei Jahren angeordnet wurde (Art. 44 Abs. 1 StGB), ist dies zweifellos angezeigt.

### **E. 2.1**

Zur rechtlichen Würdigung hat die Vorinstanz vorab die Tatbestandselemente des Diebstahls wie des Hausfriedensbruchs angeführt und dann zusammengefasst erwogen, der Beschuldigte habe sich sowohl an der vorgängigen Planung des Delikts beteiligt, wie anschliessend durch seinen relevanten Tatbeitrag seine Komplizen bei deren Eindringen in das Ladengeschäft und ihrem Diebstahlsversuch psychisch und physisch massgeblich gefördert (Urk. 63 S. 26-29).

## **E. 2.2**

Dies trifft ohne Weiteres zu. Dass der Beschuldigte beim Erscheinen der Polizei weder selber zu fliehen noch seine sich im D. \_\_\_\_\_ befindenden Komplizen zu warnen vermochte, ändert daran entgegen der Argumentation der Verteidigung nichts (Urk. 54 S. 6 f., S. 10; Urk. 84 S. 5 f.). Wenn die drei Komplizen auf dem Weg zum Tatort gemeinsam einen Einbruchentschluss fällen und diesen dann arbeitsteilig in die Tat umsetzen, erscheint der Beschuldigte durch das Leisten des ihm zukommenden Tatbeitrags, mittels welchem er die beiden anderen sowohl psychisch wie physisch wesentlich unterstützt, als Mittäter (BGE 118 IV

- 11 - 397 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 6B\_852/2015 vom 10. Februar 2016 E. 2.2.). Dass der Beschuldigte wusste und billigte, dass seine beiden Begleiter in den D. \_\_\_\_\_ eindringen, um zu stehlen, wurde vorstehend erstellt. Wenn er behaupten lässt, nicht gewusst zu haben, dass Zigaretten gestohlen werden sollen (Urk. 54 S. 8; Urk. 84 S. 16), ist dies ebenfalls unglaublich: Der Beschuldigte war entgegen seiner Bestreitung am Fassen des Tatentschlusses beteiligt. B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ sammelten in kurzer Zeit eine grosse Menge und ausschliesslich Zigaretten ein. B. \_\_\_\_\_ sagte auch ausdrücklich, sie hätten – wohl auch – Hunger gehabt, jedoch "Zigaretten gebraucht" (D1 Urk. 8 S. 4 F/A 26). Die gesamten Tatumstände zeigen klar, dass die angebliche Essensbeschaffung offensichtlich eine Ausrede war und es vielmehr einzig oder zumindest hauptsächlich darum ging, einen möglichst hohen Wert an Zigaretten zu stehlen. Und den – bei Einbrüchen notorischen – Entschluss, einen möglichst hohen Deliktobetrag zu realisieren, hat der Beschuldigte mitgetragen.

## **E. 2.3**

Der angefochtene Schuldspruch ist insgesamt zu bestätigen. III. Sanktion

## **E. 3**

Im Berufungsverfahren unterliegt der einzig appellierende Beschuldigte mit seinen Anträgen vollumfänglich. Daher sind ihm die Kosten dieses Verfahrens, exklusive Kosten seiner amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen (Art. 428 StPO).

## **E. 4**

Rechtsanwalt MLaw X. \_\_\_\_\_ macht für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten im Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 4'210.-- (inkl. Auslagen und MwSt.) geltend (Urk. 85). Der geltend gemachte Aufwand ist ausgewiesen und angemessen. Entsprechend ist Rechtsanwalt MLaw X. \_\_\_\_\_ für seine Bemühungen antragsgemäss mit Fr. 4'210.-- (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen; unter Vorbehalt einer Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung – Einzelgericht, vom 24. März 2021 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: Es wird erkannt: " 1.-7. (...)

## **E. 8**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 29. Oktober 2020 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage, lagernden Gegenstände: – 1 Paar Schuhe und 1 Jeanshose (Asservat Nr. A014'145'461), – 1 Jeansjacke (Asservat Nr. A014'145'472),

- 15 - – 1 Rucksack mit diversen persönlichen Gegenständen (Asservat Nr. A014'145'483), – 2 Fahrzeugspiegel (Asservat Nr. A014'145'494), – 1 Schlüssel, KESO 1000, Nr. KA003834 (Asservat Nr. A014'145'507), – 1 Kartenetui aus Metall samt Inhalt (Asservat Nr. A014'145'518), – 1 Jeanshose (Asservat Nr. A014'145'530), werden nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils dem Beschuldigten auf erstes Verlangen hin zurückgegeben und nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist ab Rechtskraft der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung über- lassen.

#### **E. 9**

Rechtsanwalt MLaw X.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidi- ger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit Fr. 20'860.– (inkl. Auslagen und MwSt.) entschädigt.

#### **E. 10**

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 2'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'100.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 80.00 Auslagen Polizei Gebühr für das Haftbeschwerdeverfahren vor dem OGZ, Fr. 1'200.00 Geschäfts-Nr. UB200155 Fr. 20'860.00 amtliche Verteidigung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 11.-12. (...)

#### **E. 13**

(Mitteilungen)

#### **E. 14**

(Rechtsmittel)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 16 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig – des versuchten Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Ver- bindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie – des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 6 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 53 Tage durch Haft erstanden sind. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. 4. Der Beschuldigte wird hinsichtlich des mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 24. Juli 2020 für die Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 30.– (entsprechend Fr. 1'800.–) ausgesprochenen bedingten Vollzugs verwarnet und die Probezeit von zwei Jahren wird um ein Jahr verlängert. 5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen. 6. Die Anordnung der Landesverweisung wird im Schengener Informations- system nicht ausgeschrieben. 7. Die Privatklägerin wird mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 8. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe wird bestätigt (Ziff. 11 und 12). 9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'210.-- amtliche Verteidigung 10. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse ge-

- 17 - nommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 11. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigte (versandt) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (versandt) – die Privatklägerschaft (versandt) (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird der Privatklägerschaft nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.) – das Migrationsamt

des Kantons Zürich (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und B – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Löschungs- und Vernichtungsdaten 12. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 18 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 23. März 2022 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. B. Gut MLaw S. Solms Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.